

Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes § 28 ff. SGB II und § 34 ff. SGB XII vom 01.01. 2024

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Grundlagen	3
1.1	Inhaltliches	3
1.2.	Organisatorisches	3
2	Themenübergreifendes	4
3	Thematisches.....	6
3.1	Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 SGB XII; BKKG und WoGG)	6
3.2	Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	7
3.3	Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3, 3a SGB XII)	7
3.4	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII).....	8
3.5	Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)	8
3.6	Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII).....	9
3.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)	10
4	Schlussbestimmungen	12

1 Grundlagen

1.1 Inhaltliches

Mit ihren Beschlüssen 109/11 (B) und 109/11 vom 25.02.2011 haben der Bundestag und der Bundesrat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Die Verabschiedung des o. g. Gesetzes war erforderlich, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 nachzukommen, in welchem dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, die Bedarfe nach dem SGB II und dem SGB XII verfassungskonform neu zu bemessen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert beigemessen. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 29.03.2011. Weitere Änderungen des SGB II und SGB XII wurden durch das „Starke-Familien-Gesetz“ am 03.05.2019 verkündet.

Der Gesetzgeber ist diesem Auftrag insbesondere durch Schaffung der §§ 28 ff. SGB II und §§ 34 ff. SGB XII, dem sogenannten Bildungspaket, nachgekommen. Mit diesen Normen wird den Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, Lücken in der Bedarfsdeckung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe zu verhindern bzw. aufgetretene Lücken in der Bedarfsdeckung auszuräumen.

§ 28 SGB II und § 34 SGB XII regeln, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Leistungen neben dem Regelbedarf anerkannt, um zielgerichtet eine stärkere Integration in die Gemeinschaft umzusetzen und die Sicherstellung des besonderen altersbezogenen und schulischen Bedarfs von hilfebedürftigen Kindern zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Bedarfe für Leistungsberechtigte nach § 28 SGB II und Leistungsberechtigte nach § 34 SGB XII identisch, so dass eine Ungleichbehandlung auszuschließen ist (BT-Drucksache 17/3404 S. 124).

Wird im Folgenden nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet, so gilt dies auch für die jeweils andere Form.

1.2. Organisatorisches

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die Kreise Träger der Leistungen nach dem § 28 SGB II. Die Aufgaben der Träger und damit die aus § 28 SGB II erwachsenden Aufgaben nimmt nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II die gemeinsame Einrichtung, das Jobcenter Prignitz, wahr.

Träger der Aufgaben nach dem SGB XII sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII die Kreise. Diese nehmen die Aufgaben nach § 34 SGB XII für diesen Personenkreis wahr.

Entsprechend der Verordnung über die zuständigen Behörden für die Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeld-gesetzes (BKGG-Zuständigkeitsverordnung) liegt die Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz sowie dem Bundeskindergeld-gesetz bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Bezüglich der Besonderheiten beim Themenfeld Schülerbeförderung wird auf den Pkt. 3.4 verwiesen. Die weiteren Aufgaben des § 34 SGB XII werden innerhalb der Struktur des Landkreises Prignitz durch den für Soziales zuständigen Geschäftsbereich wahrgenommen.

2 Themenübergreifendes

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II finden bis auf Widerruf die durch die Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten im System des Jobcenters vorliegenden Antrags-, Gutschein- und Abrechnungsformulare Anwendung - sofern nicht bereits aktualisierte Formulare erstellt und angepasst wurden. Die Anpassung an die hausinternen Erfordernisse erfolgt durch das Jobcenter. Antrags-, Gutschein- und Abrechnungsformulare für den Geltungsbereich des SGB XII sind dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Die Leistungen nach dem Bildungspaket werden erbracht, soweit gem. § 19 Abs. 3 SGB II bzw. § 19 SGB XII die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zur Rangfolge wird auf den in der Anlage aufgeführten Gesetzestext verwiesen. Grundsätzlich ist im Bereich des SGB II der § 5a ALG II-Verordnung zu beachten.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und die keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II und § 34 Abs. 1 SGB XII).

Abweichend von den anderen Leistungen sind bei der gesellschaftlichen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gem. § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII nur Personen anspruchsberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Leistungsberechtigt sind auch die Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen des Landkreises Prignitz und Asylbewerber, die anspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind. Leistungen nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz sind gem. § 1 Abs. 2 BbgAföG i.V.m. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II und § 83 Abs. 1 SGB XII nicht anzurechnen.

Gemäß § 6b BKGG steht Bezieher von Wohngeld oder von Kinderzuschlag ebenfalls Leistungen für Bildung und Teilhabe zu. Bildungs- und Teilhabeleistungen können nur während des laufenden Wohngeldbezuges in Anspruch genommen werden. Somit ist die Gewährung von Leistungen an die Dauer des Leistungsbezugs von Wohngeld zu knüpfen. Ein aktueller Wohngeldbescheid ist entsprechend beizufügen. Auch bei der Beantragung von Leistungen nach § 6b BKGG ist der Leistungsbezug entweder durch die zuständige Familienkasse zu bestätigen oder durch die Vorlage eines KiZ-Bewilligungsbescheides bzw. einer Bescheinigung über den Bezug von Kinderzuschlag nachzuweisen.

Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II und § 34a Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII können über personenbezogene Gutscheine gedeckt werden. Gutscheine sind den Sachleistungen zuzurechnen und stellen eine ergänzende oder eine Geldleistung ersetzende Leistung dar. Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II und § 34a Abs. 3 und 4 SGB XII werden durch Geldleistungen gedeckt.

Werden Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, kann diese für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erfolgen (Vgl. § 29 Abs. 3 SGB II, § 34a Abs. 4 SGB XII).

Für Schulausflüge und Klassenfahrten werden Geldleistungen gewährt. Voraussetzung ist die Bestätigung der jeweiligen Einrichtung zur Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt (Anlage 4 bzw. 5 der Richtlinie).

Die Überweisung der Leistung erfolgt direkt an die Leistungsberechtigten und auf Wunsch der Leistungsberechtigten an den Anbieter.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann derjenige Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Antragstellung ist bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich. Der individuelle Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket kann nicht durch Dritte für leistungsberechtigte Kinder oder Eltern geltend gemacht werden.

Im begründeten Einzelfall kann die bewilligende Stelle vom Leistungsanbieter den Nachweis der Ortsüblichkeit seiner Kosten durch einen Vergleich mit mindestens 3 anderen Leistungsanbietern verlangen.

Ein individueller Anspruch eines Leistungsberechtigten auf einen konkreten Anbieter besteht nicht.

Zu Leistungsanbietern unter dem Begriff Tageseinrichtungen gehören auch Tagesmütter.

Unabhängig vom Vorgenannten gibt es als Ergänzung zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Leistungen aus dem Sozialfonds des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Aufgrund der Beratungspflicht gemäß § 11 SGB XII sowie § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind hilfeschende Eltern auf die Leistungen der „Handreichung für Schulträger und Schulen“ zur Richtlinie Sozialfonds in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen und ggf. an die jeweilige Schule zu verweisen. Leistungsberechtigt nach dieser Richtlinie können Eltern sein, die sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Dies wäre beispielsweise der Fall bei:

- schwerer Erkrankung eines Erziehungsberechtigten, für den noch keine öffentlichen weiteren Leistungen greifen;
- Unfall;
- Eintritt einer Behinderung;
- Trennung der Eltern;
- Todesfall;
- Einnahmeausfälle bei Selbstständigkeit der Eltern oder
- Wohnungsverlust;
- Ausbleiben von Unterhaltszahlungen (Alleinerziehende) oder
- Familien mit mehreren Kindern.

Für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes können z.B. ergänzend folgende Leistungen aus dem Sozialfonds beantragt werden:

- Mitgliedsbeiträge welche 15,00 € monatlich übersteigen;
- Übereignung oder Leihe von technischen Hilfsmitteln, Musikinstrumenten, Fahrrädern;
- Sportbekleidung und -schuhe.

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, können aus dem Sozialfonds z. B. nachfolgende Leistungen erhalten:

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten,
- Finanzierung von mehrtägigen Klassenfahrten,
- Eintrittsgelder,
- Fahrkosten,
- Verpflegung etc. .

Finden in den Ferien Veranstaltungen statt, sind diese grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, sie wurden im Einzelfall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem staatlichen Schulamt oder dem MBS zur schulischen Veranstaltung erklärt. Somit können z.B. Schulfahrten gemäß Nummer 1 Absatz 3 der VV-Schulfahrten in begründeten Fällen teilweise oder vollständig in den Ferien stattfinden.

3 Thematisches

3.1 Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 SGB XII; BKKG und WoGG)

Diese Regelung stellt eine Ergänzung der bisherigen Regelung für mehrtägige Klassenfahrten gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII dar. Einbezogen sind nunmehr auch Kinder, die eine Tageseinrichtung (Kindergarten, Hort) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 1 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB XII. Die Aufwendungen sind in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen. Taschengelder und Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (Sport-schuhe, Badesachen u. ä.) sind von den zu übernehmenden Aufwendungen nicht erfasst.

Es kann im Einzelfall ein Nachweis (z.B. Bestätigung der Schule bzw. der Tageseinrichtung über Art und Kosten des Ausfluges) über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Wenn dieser Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Die Geldleistung erfolgt an die Leistungsberechtigten gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, 5 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 SGB XII.

Die Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Träger des Kindergartens, Träger der Schule, Reisebüro etc.) ist möglich gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB XII. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht. Diese Zahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

Wenn die Eltern in Vorleistung gegangen sind und der Nachweis der Vorleistung sowie der Nachweis der Teilnahme des Kindes am Ausflug erbracht werden, ist die Erstattung der Aufwendungen möglich gem. § 29 Abs.4 Nr. 2 SGB II sowie § 34a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII.

Gem. § 29 Abs. 6 SGB II sowie § 34a Abs. 7 SGB XII besteht zusätzlich die Möglichkeit für die Schulen die Leistungen für die Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit dem zuständigen Träger abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Schule beim Träger, eine Verauslagung der Leistung seitens der Schule und ein Nachweis des Leistungsberechtigten zur Leistungserbringung. Dieser Nachweis kann in Form des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld/ Wohngeld oder Kinderzuschlag gegenüber der Lehrkraft erfolgen. Der Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Der Leistungsempfänger hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34b SGB XII und § 30 SGB II gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

Bezüglich des Umfangs der Ausflüge wird auf den Pkt. 3.2 mehrtägige Klassenfahrten verwiesen.

Ein Projekttag (z.B.: Projekttag „gesund-er-leben“ oder auch das Zirkusprojekt) in der Schule ist eine schulische Veranstaltung. Die Teilnahmegebühren sind nicht als Schulausflug förderbar. (Vgl. Projekttag „gesund-er-leben“: RS 1/2014 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie v. 15.07.2014; siehe Zirkusprojekt: LSG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 05.04.2022 – L 3 AS 39/20)

Im Gegensatz dazu ist die Begleichung der Kosten in Zusammenhang mit Kennenlertagen als Pauschale unschädlich. (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II und § 34 Abs. 2 Satz 4 SGB XII)

3.2 Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Unter mehrtägiger Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist eine Fahrt zu verstehen, die im Klassen-, Kurs- oder Projektverband durchgeführt wird und bei der mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Zu den anerkannten Klassenfahrten zählen auch Fahrten in das Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht (11.- 13. Klasse). Je Schüler dürfen Schulfahrten wie Wandertage, Exkursionen, Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten, Schülerbegegnungen oder Schüleraustausch einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr gemäß Abschnitt 1 VV-Schulfahrten vom 13. Januar 2014 grundsätzlich nicht überschreiten.

Es kann im Einzelfall ein Nachweis (z.B. Bestätigung der Schule bzw. der Tageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt) über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Wenn dieser Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Die Geldleistung erfolgt an die Leistungsberechtigten gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, 5 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 SGB XII.

Die Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Träger des Kindergartens, Träger der Schule, Reisebüro etc.) ist möglich, gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB XII. Die Leistungen gelten mit der Zahlung als erbracht. Diese Zahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

Wenn die Eltern in Vorleistung gegangen sind und der Nachweis der Vorleistung sowie der Nachweis der Teilnahme des Kindes an der Fahrt erbracht werden, ist die Erstattung der Aufwendungen möglich gem. § 29 Abs.4 Nr. 2 SGB II sowie § 34a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII.

Der Leistungsempfänger hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34b SGB XII und § 30 SGB II gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für mehrtägige Fahrten in Tageseinrichtungen entsprechend gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB XII.

3.3 Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3, 3a SGB XII)

Diese Regelung entspricht den Bestimmungen durch § 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB XII. Es kann im Einzelfall ein Nachweis (z.B. aktuelle Schulbescheinigung) über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Wenn dieser Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Der Bedarf wird durch Geldleistungen gedeckt gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, 5 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 SGB XII. Die Zahlungen sind ohne gesonderte Antragstellung jeweils für das 1. Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. August und für das 2. Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. Februar eines jeden Jahres zu veranlassen, sofern die persönlichen Voraussetzungen insbesondere des § 28 Abs. 1 SGB II und § 34 Abs. 1 SGB XII vorliegen. Dabei ist insbesondere der § 34 Abs. 3a SGB XII zu beachten, auch beim § 28 Abs. 3 SGB II wird auf diesen verwiesen. Es wird der anzuerkennende Teilbetrag für ein 1. Schulhalbjahr eines Schuljahres kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben. Bei Schülerinnen und Schülern wird für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 130,00 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 65,00 € anerkannt.

Es gelten folgende Abweichungen von § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und sind als Bedarfe anzuerkennen:

1. in Höhe von 130,00 € für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags (195,00 €), für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 65,00 €, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Ein Verweis auf die vorrangige Inanspruchnahme Dritter erfolgt nicht.

Laut dem BSG - Urteil vom 12.5.2021 – B 4 AS 88/20 R gehören zum persönlichem Schulbedarf i. S. d. § 28 Abs. 3 SGB II neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

EDV-Ausstattungen, wie Computer oder Tablets, sind Lehrmittel und gehören nicht zum Schulbedarf.

3.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)

Die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII werden gem. der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung in der aktuellsten Fassung innerhalb der Struktur des Landkreises Prignitz durch den für die Schulverwaltung zuständigen Sachbereich wahrgenommen.

3.5 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)

Mit der außerschulischen Lernförderung werden die von den Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Leistungen ergänzt. Stellen Schulen, schulnahe Träger oder andere Dritte unmittelbar eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen (Angebote durch Fördervereine, satzungsgebundene Träger, Schulsozialfonds o. A.). Nur wenn das Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet sind, kommt die Leistung in Betracht. Regelmäßig handelt es sich dabei um ein Erreichen des Schulabschlusses bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Ein entscheidendes Lernziel der Grundschule ist zum Beispiel das Erlernen der Kulturtechniken Lesen und Schreiben. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es nicht an. Die Lernförderung kann grundsätzlich auch für eine längere Zeit andauernde Maßnahme bei einer Lese-Rechtsschreibschwäche gewährt werden. Befriedigende Leistungen und die Stabilisierung eines solchen Leistungsniveaus sind kein wesentliches Lernziel. Somit dient die Nachhilfe ausschließlich der Überwindung vorübergehender Lernschwächen.

Die Notwendigkeit der Lernförderung besteht nicht, wenn Verbesserungen der Leistungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) angestrebt werden, das Lerndefizit durch unentschuldigtes Fehlen oder aus vergleichbaren Ursachen resultiert. Die Nachhilfe nach dieser Rechtsnorm ist nicht geeignet und erforderlich, wenn damit ein zusätzlich dauerhafter Lernbedarf behoben werden soll.

Die Bewilligung von Leistungen zur Lernförderung setzt sowohl nach dem Gesetzestext als auch nach der Gesetzesbegründung das Vorliegen mehrerer Sachverhalte nebeneinander voraus. Zudem ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dieser Sachverhalte durch die bisher besuchte Schule der Lernförderbedarf zu bewerten. Dazu ist ein entsprechendes Formular als Anlage beigefügt. Mit dem Formular wird der Bedarf der Nachhilfe für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere

Unterrichtsfächer bestätigt. Weiterhin ist durch die Schule die besondere Anforderung an die Art der Nachhilfe einzuschätzen. Dazu ist zu beurteilen, ob die Lernförderung im Einzel- oder Gruppenunterricht gestaltet werden soll.

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, sofern die Sachverhalte

- positive Prognose,
- keine ursächlichen unentschuldigten Fehlzeiten,
- kostenfreie schulische Angebote werden bereits ausgeschöpft bzw. bestehen nicht

durch die Schule bestätigt wurden.

Abweichend vom Informationsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg aus dem März 2011 kann für diesen Personenkreis eine Bestätigung des Förderbedarfs bereits vor den Herbstferien erfolgen.

Die Lernförderung hat i.d.R. mindestens 3 Monate und höchstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen, in der Regel frühestens nach den Herbstferien. In Einzelfällen kann auch ein anderer Zeitraum pädagogisch sinnvoll sein, um die Lernziele zu erreichen. Der Förderumfang sollte bei einem Fach für höchstens zwei Wochenstunden (à 45 Minuten) und bei mehreren Fächern für höchstens vier Wochenstunden gewährt werden. Soweit möglich, soll durch die Schule ein Leistungsanbieter empfohlen werden.

Leistungsanbieter können organisierte bzw. in der Schule initiierte schulnahe Nachhilfesschulen, Nachhilfeorganisationen, Studienkreise, Schülerhilfen oder Privatpersonen sein.

Im Zusammenhang mit der Lernförderung stehende Vertragsabschlussgebühren mit dem Leistungsanbieter sind nicht abrechnungsfähig. Gegebenenfalls ist ein anderer Leistungsanbieter auszuwählen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Höchststundensatz von 20,00 € einschließlich der Vertragsabschlussgebühren nicht überschritten wird.

Dem Leistungsberechtigten sind der Gutschein der Lernförderung, die entsprechend zugehörige Abrechnung sowie eine Kopie der Bestätigung der Schule auszuhändigen, um diese beim Leistungsanbieter vorlegen zu können. Auf Grundlage dieser Bescheinigung kann das Fach oder der konkrete Problemschwerpunkt des Schülers durch den Anbieter bestimmt werden.

3.6 Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen, das in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung einer Tageseinrichtung (Kindergarten/Hort) angeboten und eingenommen wird.

§ 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII bzw. § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II schließt die Leistungserbringung in Ferienzeiten nicht aus. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, steht somit die Leistung den Berechtigten auch an schulfreien Tagen zu.

*„Unerheblich ist demzufolge, ob das Mittagessen in der Schule zubereitet wird oder von dritter Seite angeliefert wird. Ausreichend ist, dass der **organisatorische Rahmen** für die Bestellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung von Seiten der Schule gesetzt wird, so dass das Angebot der Verpflegung in schulischer Verantwortung erfolgt. Eine enge Auslegung des Merkmals > in schulischer Verantwortung ist demzufolge nicht geboten. Die Essenseinnahme kann demzufolge in schuleigenen Mensen, aber durchaus auch in Einrichtungen und Kooperationen außerhalb des Schulgeländes erfolgen, sofern die Schule die gemeinsame Mittagsverpflegung dort verantwortet oder organisatorisch begleitet.“ [O. Loose, in: Hohm (Hrsg.), GK-SGBII, § 28, Rdn.142]*

Belegte Brötchen oder die Selbstversorgung an Kiosken, bei Bäckereiverkaufsstellen o.Ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Ein Nachweis, aus dem die monatlichen Kosten für das Mittagessen hervorgehen, ist beizufügen. (vgl. § 29 Abs. 5 SGB II, § 34a Abs. 6 SGB XII)

Die Leistungserbringung erfolgt über einen Gutschein. Dieser wird vom Jobcenter bzw. Landkreis direkt gegenüber dem Einreicher der Abrechnung (Caterer, Schule oder Kommune u.Ä.) in tatsächlicher Höhe ausgeglichen. (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3 SGB II; § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, Abs. 3, 4 SGB XII)

Die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII sieht ausdrücklich die Möglichkeit der pauschalierten Abrechnung vor. Die pauschalierte Abrechnung wird bei Anbietern, die mit einer Vorauszahlung des Essengeldes arbeiten, in Anwendung gebracht. Nach Vorlage der Bescheinigung des Leistungsträgers beim Anbieter, der Bestätigung durch den Anbieter und Rücklauf zum Leistungsträger erfolgt die Überweisung des Pauschalbetrages direkt an den Anbieter. Die vom Anbieter ausgefüllte Rückseite ist bei gewünschter Vorauszahlung mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres einzureichen.

3.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Leistung wird in Form von Gutscheinen oder Geldleistungen erbracht. Die Gutscheine können durch die Leistungsanbieter direkt mit der ausgebenden Stelle, dem Jobcenter oder dem Landkreis, abgerechnet werden. (Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, Abs. 2, 4 SGB II; § 34a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, Abs. 4, 5 SGB XII)

Diese Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich nach eigenem Ermessen und individueller Veranlagung in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und soziale Kontakte aufzubauen und zu festigen. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Aus diesem Grunde werden weder Empfehlungen noch Einschränkungen zu möglichen Leistungsanbietern gegeben; die Kinder und Jugendlichen haben vollständige Wahlfreiheit.

Die Leistung kann für das Kind/den Jugendlichen individuell für

- Kultur- und Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können (Mitgliedsbeiträge, Kurs- und Teilnahmegebühren);
- Unterricht an künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht);
- Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. organisierte Museumsbesuche);
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. mehrtägige Gruppenveranstaltungen wie Ferienlager, Ferienspiele);

eingesetzt werden.

Dieser im Gesetz aufgeführte Leistungskatalog ist abschließend; nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen (BT-Drucksache 17/3404 S. 106), Theaterbesuche oder Ausflüge in Freizeitparks. Neben Vereinen können auch Musikschulen, Volkshochschulen und private Träger Anbieter sein.

Als Aktivitäten kommen beispielsweise auch museumspädagogische Angebote oder solche zur Stärkung der Medienkompetenz, wozu auch Bücher gehören, in Betracht. Das Erlernen handwerklicher Fähigkeiten kann im geschilderten Rahmen ebenfalls förderungsfähig sein.

Wegen der Vielzahl der eröffneten Möglichkeiten können auf Wunsch des Leistungsberechtigten sowohl ein Gutschein als auch mehrere Gutscheine, für den Fall, dass mehrere Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden sollen, ausgegeben werden. Mit Ausgabe des Gutscheines oder Auszahlung der Geldleistung gilt die Leistung als erbracht. Der Gesamtwert der bewilligten Leistungen darf jedoch einen Wert von 15,00 € je Monat nicht überschreiten. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes können bewilligte Beträge angesammelt und für Leistungen mit einem Wert von mehr als 15,00 € eingesetzt werden, d.h. eine monatsgenaue Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II sowie § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII eröffnen die Möglichkeit, die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen.

Die monatlichen 15,00 € für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben können auch für weitere tatsächliche Aufwendungen (Musikinstrumente, Ausrüstungsgegenstände u.Ä.) verwendet werden.

Ein Nachweis der Aktivität sowie ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist zu erbringen. Werden die Mittel von monatlich 15,00 € nicht ausgeschöpft, ist der Restbetrag dem Antragsteller auszusahlen.

Den Eltern, die in Vorleistung gegangen sind, werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Voraussetzungen für Leistungsgewährung lagen vor; Zweck der Leistung war ohne Selbsthilfe nicht erreichbar), die ausgelegten Mittel erstattet.

Fahrtkosten können nicht abgerechnet werden. Diese sind mit dem Regelbedarf gedeckt.

Im Sinne des § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II wird unter dem Begriff Freizeit eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisatorische außerschulische Veranstaltung verstanden, wie z.B. die Teilnahme an einem Sommercamp. Die Teilhabe an diesem Sommercamp muss einen kulturellen, gesellschaftlichen oder politischen Aspekt beinhalten. Der Anbieter muss sich als geeignet darstellen und die freiheitlich demokratische Grundordnung beachten. Ist dies nicht der Fall hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Teilhabeleistungen nach §§ 28 Abs. 7, 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II. (vgl. BSG Urteil vom 14.12.2021 – B 14 AS 21/20 R)

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist in der Leistung aus dem BuT pro Monat auf 15,00 € begrenzt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2023 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2024 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2024 begonnen haben.

Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, gilt die vorherige Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsnormen folgend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall von Regelungslücken.



Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlagen

- 1 Informationsblatt Bildungspaket
- 2 Informationsblatt Schul-/Kिताausflüge, mehrtägige Klassenfahrten
- 3 Bestätigung Schul-/Kिताausflüge
- 4 Bestätigung mehrtägige Klassenfahrten
- 5 Informationsblatt Schulbedarf
- 6 Informationsblatt Lernförderung
- 7 Bestätigung Lernförderung
- 8 Gutschein Lernförderung und Abrechnung
- 9 Informationsblatt Mittagessen
- 10 Gutschein Mittagessen und Abrechnung
- 11 Bescheinigung Mittagessen pauschale Abrechnung
- 12 Informationsblatt Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- 13 Gutschein Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und Abrechnung

Informationsblatt Bildungspaket nach § 28 ff. SGB II, § 34 ff. SGB XII, § 6 BKGG und WOGG

Allgemeine Informationen zu den Leistungen des Bildungspaketes

Das Bildungspaket soll die Sicherung des besonderen altersbezogenen und schulischen Bedarfs von hilfebedürftigen Kindern umsetzen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden zusätzlich zum Regelbedarf erbracht. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen.

Antragstellung je nach Leistungsanspruch beim:

<u>Jobcenter Prignitz</u> Standort Perleberg	bzw.	<u>Landkreis Prignitz</u> Geschäftsbereich III Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld
Berliner Weg 8 19348 Perleberg		Berliner Str. 49 19348 Perleberg

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden:

- Lernförderung

Nicht gesondert beantragt werden müssen:

- Eintägige Ausflüge der Schule/Tageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen und Tagesstätten
(gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, weitere tatsächliche Aufwendungen, wie z.B. Musikinstrumente, Ausrüstungsgegenstände)

Anspruchsvoraussetzungen

(vgl. § 28 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB XII)

→ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, BKGG, WOGG und AsylbLG sind.

→ Ausnahme:

Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die anspruchsberechtigt nach SGB II bzw. SGB XII sind.

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsblättern.

Informationsblatt eintägige Schulausflüge/Ausflüge Tageseinrichtung und mehrtägige Klassenfahrten für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII, BKGG und WOGG

Anspruchsvoraussetzungen

(vgl. § 28 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB XII)

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
- eine Tageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort) besuchen oder für die Kindertagespflege (z.B. Tagesmütter/Tagesväter) geleistet wird,
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, BKGG, WOGG und AsylbLG sind.

Wichtige allgemeine Hinweise

- Es sind mehrere Ausflüge möglich.

- Zu den Kosten gehören nicht:

- Taschengeld und
- Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B.: Sportschuhe, Badesachen).

Die Zahlung erfolgt direkt an die Leistungsberechtigten und auf Wunsch der Leistungsberechtigten an den Anbieter.

4. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 3.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 3.2 eintretende Veränderungen hinsichtlich der Antragsstellung sofort bekannt gegeben werden und
- 3.3 für den gleichen Zweck keine anderen Mittel in Anspruch genommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (bei minderjährigem Leistungs-
berechtigten) bzw. des volljährigen Leistungsberechtigten

4. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 3.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 3.2 eintretende Veränderungen hinsichtlich der Antragsstellung sofort bekannt gegeben werden,
- 3.3 für den gleichen Zweck keine anderen öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden können,

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (bei minderjährigem Leistungs-
berechtigten) bzw. des volljährigen Leistungsberechtigten

Informationsblatt Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII WOGG und BKGG

Anspruchsvoraussetzungen

(vgl. § 28 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 1, 2 Satz 2 SGB XII)

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, BKGG, WOGG sind bzw. Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern.**
- **Für die Leistung des Schulbedarfs muss in der Regel kein gesonderter Antrag gestellt werden.**
- **Der Schulbedarf wird durch Geldleistung gedeckt. Die Leistung wird jeweils zum 01. August in Höhe von 130,00 € bzw. 01. Februar in Höhe von 65,00 € eines jeden Jahres an den Leistungsberechtigten automatisch ausgezahlt.**
- **Der Pauschalbetrag kann nach eigenem Ermessen individuell für Schulmaterialien genutzt werden. Zum persönlichen Schulbedarf gehören beispielsweise Schultaschen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.**

Informationsblatt angemessene Lernförderung für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII, BKGG und WOGG

Anspruchsvoraussetzungen (vgl. § 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, BKGG, WOGG und AsylbLG sind.
- Erforderlichkeit der Lernförderung ist gegeben, d.h.,
 - dass das Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann und der
 - Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
 - geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

Zum Antrag

- Zeitnahe Antragstellung bei den unten genannten zuständigen Stellen.

Jobcenter Prignitz
Standort Perleberg

bzw.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Berliner Weg 8
19348 Perleberg

- Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- Um über den Antrag entscheiden zu können, muss die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung beigelegt werden.
- Auf Grundlage der Bescheinigung der Schule (ist dem Antrag beizufügen) werden die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Mit einer außerschulischen Lernförderung werden im besonderen Einzelfall schulische Angebote ergänzt.**
- **Vorrangig sind Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen (z. B. durch Schulsozialfonds, Fördervereine, satzungsgebundene Träger o.Ä.).**
- **Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**
- **Ist mit dem Leistungsanbieter nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Leistung in Form eines Gutscheines. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht.**
- **Die Abrechnungen der Leistungsanbieter werden nur übernommen, sofern der tarifliche bzw. ortsübliche Kostenrahmen nicht überschritten wird. Der Höchststundensatz beträgt 20,00 €. Ein Kostenvoranschlag des Leistungsanbieters ist vom Antragsteller einzureichen.**



Gutschein für Lernförderung

Für (die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten)

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Aktenzeichen: _____

übernehme ich Aufwendungen für Lernförderung im Umfang von ____ Stunden (Fach: _____)
entsprechend der zugrundeliegenden Schulbestätigung.

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der nachfolgend aufgeführten Stelle ab.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. Die Abrechnung muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Im Falle der Nichteinhaltung der o.a. Bestimmungen kann die Abrechnung abgelehnt werden.

Im Einzelfall hat der Leistungserbringer auf Verlangen der bewilligenden Stelle die Ortsüblichkeit der von ihm in Rechnung gestellten Leistungen nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Lernförderung stehende Vertragsabschlussgebühren mit dem Leistungsanbieter sind nicht abrechnungsfähig.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Dieser Gutschein wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld

Informationsblatt gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII, BKGG und WOGG

Anspruchsvoraussetzungen

(vgl. § 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
- eine Tageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, BKGG und WOGG sind bzw. Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Ist mit dem Leistungsanbieter nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Leistung in Form eines Gutscheines. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht.**
- **Arbeitet der Leistungsanbieter mit einer Vorauszahlung, erfolgt diese nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung. (Anlage 11)**



Gutschein für gemeinschaftliches Mittagessen

Für (die Leistungsberechtigte/ den Leistungsberechtigten)

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: III/ - _____

übernehme ich Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung für den Zeitraum von _____ bis _____.

Die abrechnende Stelle wendet sich bezüglich ihrer Forderung an den nachfolgend aufgeführten Leistungsträger.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. Die Abrechnung muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Bei Nichteinhaltung der o.a. Bestimmungen kann die Abrechnung abgelehnt werden.

Im Einzelfall hat der Leistungserbringer auf Verlangen der bewilligenden Stelle die Ortsüblichkeit der von ihm in Rechnung gestellten Leistungen nachzuweisen.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Dieser Gutschein wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld



Bescheinigung zur pauschalen Kostenübernahme gemeinschaftliches Mittagessen

Für (die Leistungsberechtigte/ den Leistungsberechtigten)

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: III/ - _____

übernehme ich Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung für den Zeitraum von _____ bis _____.

Die abrechnende Stelle wendet sich bezüglich ihrer Forderung (siehe Rückseite) an den nachfolgend aufgeführten Leistungsträger.

**Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg**

Die Bescheinigung ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden.

Nach Vorlage der Bescheinigung des Leistungsträgers beim Anbieter, der Bestätigung durch den Anbieter und Rücklauf zum Leistungsträger erfolgt die Überweisung des Pauschalbetrages direkt an den Anbieter. Die vom Anbieter ausgefüllte Rückseite ist bei gewünschter Vorauszahlung mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres einzureichen.

Die Anzahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden möglichen Tage sind in der Tabelle (siehe Rückseite) vorgegeben.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Diese Bescheinigung wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld



Grundlagen zur pauschalen Kostenübernahme der gemeinschaftlichen Mittagessen

(nur vom Anbieter des gemeinschaftlichen Mittagessens auszufüllen)

Name des Anbieters (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
Kreditinstitut:	
IBAN	<input style="width: 100%;" type="text"/>
BIC	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Der/Die umseitig genannte Leistungsberechtigte nimmt im Rahmen der Schulspeisung an dem gemeinschaftlichen Essen teil. Ja/Nein*)

Der/Die umseitig genannte Leistungsberechtigte nimmt als Besucher einer Kindertagesstätte/Hort an dem gemeinschaftlichen Essen teil. Ja/Nein*)

*) Unzutreffendes streichen

Kalender 2024						
Monat	Schultage	Teilnahme	Arbeitstage	Teilnahme	Betrag	Zahlungsziel
Januar	18		22			
Februar	16		21			
März	16		20			
April	17		21			
Mai	20		20			
Juni	20		20			
Juli	13		23			
August	0		22			
September	21		21			
Oktober	13		21			
November	20		21			
Dezember	15		20			
Summe						

Ort, Datum	Stempel des Leistungsanbieters	Unterschrift Leistungsanbieter

Informationsblatt Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII, WOGG und BKGG

Anspruchsvoraussetzungen

(vgl. § 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII, WOGG, BKGG und AsylbLG sind.

- Es wird ein Bedarf in Höhe von 15,00 € monatlich berücksichtigt für:
 - Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios oder Sportcenter,
 - Aktivitäten in Gruppen (z.B. Schwimmkurse),
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik, Tanz, Malerei),
 - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche mit Führung),
 - Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder),
 - Einzelunterricht, wie z.B. Reiten,
 - weitere tatsächliche Aufwendungen, wie z.B. Musikinstrumente, Ausrüstungsgegenstände.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Vorrangig sind Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen (z.B. durch Fördervereine, satzungsgewundene Träger, Musikschulen o.Ä.).**

- **Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.**

- **Ist mit dem Leistungsanbieter nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Leistung in Form eines Gutscheines. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht.**

- **Der Gutschein kann im Wert von bis zu 15,00 € bzw. 180,00 € bewilligt werden und ist somit für den gesamten Bewilligungszeitraum (1 bzw. 12 Monate) bestimmt.**

- **Die Leistung kann über mehrere Monate angesammelt werden.**

- **Nicht berücksichtigt werden z.B.:**
 - Kino- und Theaterbesuche,
 - sämtliche Kosten der Jugendweihe, Konfirmation bzw. Kommunion und ähnlicher religiöser Feierlichkeiten,
 - Ausflüge in Freizeitparks,
 - Mitgliedsbeiträge politischer Parteien und
 - Fahrtkosten zur Freizeitaktivität.



Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für (die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten)

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

Aktenzeichen: III/ - _____

übernehme ich Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von _____ €.

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der nachfolgend aufgeführten Stelle ab.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen ausschließlich folgende Leistungen abgerechnet werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Mitgliedsbeiträge in Fitnessstudios oder Sportcenter,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten,
- Teilnahme am Einzelunterricht, z.B. Reiten,
- weitere tatsächliche Aufwendungen für o.g. Aktivitäten, wie z.B. Ausrüstungsgegenstände (Musikinstrumente, Sportbekleidung).

Nicht berücksichtigt werden z.B. Kinobesuche.

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter auf dem Abrechnungsförmular zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim o.g. Berechtigten, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins. Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung des Gutscheins kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten, insbesondere sachfremde Leistungen und Ausrüstungsgegenstände beschafft werden. Zu Unrecht gewährte Leistung können gemäß § 47 und § 50 SGB X zurückgefordert werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Dieser Gutschein wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld



Abrechnung von Teilhabeleistungen

(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Für (die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten)

 (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Aktenzeichen: III/ - _____

Gutschein im Gesamtwert von _____ €. Die Abrechnung bei der o.a. Behörde kann sowohl mittels Originals als auch Kopie erfolgen.

Leistungsanbieter (Name, Anschrift, Unterschrift des Leistungsanbieters)	Art der Leistung	Kosten der Leistung (in €)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Name des Anbieters (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
Kreditinstitut:	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

 Ort, Datum

 Stempel des Leistungsanbieters

 Unterschrift Leistungsanbieter